



Zeven, 3/11/2022

Beschlussvorlage Gemeinde Gyhum		Nr. G/022/2021-26
Beratungsfolge		Termin
Bauausschuss Gyhum		23.03.2022
Verwaltungsausschuss Gyhum		04.05.2022
Gemeinderat Gyhum		28.06.2022

TOP: Straßenwidmung u. -benennung

Anlagen: Lageplan

Sachverhalt/Begründung:

Es wurde angeregt einen Abschnitt des Weges 3648 (Flurstück 17, Flur 28, Gemarkung Nartum) dem öffentlichen Straßenverkehr gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zu widmen und zu benennen, da es häufiger zu Anlieferschwierigkeiten gekommen ist. Der zu widmende Bereich in einer Länge von ca. 300 Metern, beginnt an der Einmündung der „Horstedter Straße“ und endet zur Grenze des Flurstückes 17 (siehe Lageplan).

Zur Benennung der Straße wurde der Vorschlag „Hinter den Höfen“ eingereicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Widmung Anliegerpflichten, die zum Beispiel der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Zeven vom 07.06.2001 zu entnehmen sind, ausgelöst werden. Eine Erschließungsbeitragspflicht für Anlieger entsteht durch Widmung nicht, da die Straße im Außenbereich verläuft und nicht zum Ausbau bestimmt ist.

Finanzielle Auswirkung:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Gyhum beschließt, den Wegeabschnitt beginnend an der Einmündung der „Horstedter Straße“ bis zur Grenze des Flurstückes 17 in einer Länge von ca. 300 Metern als Gemeindestraße gem. § 6 NStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Der gewidmete Abschnitt erhält die Bezeichnung „Hinter den Höfen“.

Der Hinweis in Bezug auf die Anliegerpflichten wird zur Kenntnis genommen.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
4		AV		Gemeindedirektor	
		3			
		2			